

# SATZUNG

des Turn- und Sportvereins 1907 Gräveneck e.V.



in der Fassung vom 13.02.2016

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1907 Gräveneck e.V., abgekürzt **TuS 1907 Gräveneck e.V.**

Er wurde am 7. Juli 1907 gegründet. Sitz des Vereins ist 35796 Weinbach, Ortsteil Gräveneck.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.

## § 2

### Aufgabe des Vereins

Der Turn- und Sportverein 1907 Gräveneck e.V. mit Sitz in Gräveneck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung verschiedener Sportarten sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Als stimmberechtigte Mitglieder gelten Personen beiderlei Geschlechts ab 18 Jahre. Jugendmitglieder vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr besitzen kein Stimmrecht und müssen bei der Aufnahme in den Verein die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Ehrenmitglied des Vereins wird, wer dem Verein 50 Jahre angehört und das 70. Lebensjahr vollendet hat.

## § 4

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss, die Auflösung des Vereins oder den Tod. Der Austritt ist nur durch eine schriftliche Austrittserklärung möglich. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds geschieht bei vereinschädigendem Verhalten und bei wiederholten absichtlichen Verstößen gegen die Vereinssatzung. Er wird ausgesprochen durch den geschäftsführenden Vorstand und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte :

- a) Benutzung aller Einrichtungen und Angebote des Vereins
- b) Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten :

- a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- b) Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern.
- c) Die angenommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen.
- d) Mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinsvermögen zu ersetzen.

## § 7

### Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft beitragsfrei, jedoch muß ein gesetzlicher Vertreter Mitglied sein. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben

## § 8

### Leitung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein im Sinne des § 26 BGB und besteht aus den Leitern folgender Geschäftsbereiche :

- a) Geschäftsbereich Finanzen – Rechnungswesen
- b) Geschäftsbereich Dokumentation – Kommunikation – Information
- c) Geschäftsbereich Sportbetrieb – Organisation
- d) Geschäftsbereich Sportstätten – Veranstaltungen
- e) Geschäftsbereich Repräsentation

Der geschäftsführende Vorstand wird erweitert durch den Ehrenvorsitzenden, den Abteilungsleiter Fußball und durch die Beisitzer. Die sonstigen Fachwarte gehören mit beratender Funktion ebenfalls dem erweiterten Vorstand an.  
Die Aufgabenverteilung in den einzelnen Geschäftsbereichen sind in einer gesonderten Geschäftsordnung dokumentiert. Die Geschäftsordnung wird von den Geschäftsbereichsleitern gemeinsam festgelegt.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

Geschäftsführender Vorstand, Beisitzer und sportliche Leitung werden nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung gewählt. Bei einem Vorschlag kann auf Antrag geheim gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen wird in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der sportlichen Leitung beträgt zwei Jahre.

Scheiden im Laufe der Amtsdauer geschäftsführende Vorstandsmitglieder, Beisitzer oder Mitglieder der sportlichen Leitung aus, so kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.  
Gewählt ist, wer über die einfache Mehrheit verfügt. Der geschäftsführende Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Über die Aufnahme von Finanzmitteln, die den Betrag von 5.000,00 Euro, in Worten „Fünftausend Euro“ überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der geschäftsführende Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der geschäftsführende Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Geschäftsführer Dokumentation einberufen. Die Einladung muß sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vorher zugestellt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, wenn dies durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer Dokumentation protokolliert. Das Protokoll muß in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Es ist durch den Verfasser des Protokolls und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Ferner tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Nur bei Änderung der Satzung ist die 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Abstimmung muß geheim sein, wenn mehrere Vorschläge gemacht worden sind.

Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen :

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Fachwarte
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über die eingegangenen Anträge
- g) Neuwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, der Fachwarte und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen zur Mitgliederversammlung spätestens 10 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, sofern diese nicht die Satzung betreffen, wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Über die Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer Dokumentation ein Protokoll, das in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß. Die Genehmigung des Protokolls hat der Verfasser des Protokolls und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied unterschriftlich zu bestätigen. Über den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 10

### Auflösung

Der Verein kann durch Mitgliederbeschluss aufgelöst werden und zwar durch drei Viertel der Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Liquidatoren. Findet sich kein Mitglied für dieses Amt, werden die Geschäftsführer der Bereiche Finanzen und Dokumentation automatisch die zuständigen Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weinbach, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Gräveneck zu verwenden hat.